

Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Archivverbunds Stadt- archiv/Staatsfilialarchiv Bautzen

vom 30. Juni 2011

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 21 Nr. 13 vom 09. Juli 2011)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. in SächsGVBl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung, Auskunftserteilung oder sonstigen Leistungen des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (nachfolgend Archivverbund Bautzen) sind Gebühren zu entrichten.

(2) Diese Gebühren sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgesetzt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Alle nicht in diesem Verzeichnis genannten Gebühren und Auslagen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer den Archivverbund Bautzen benutzt, insbesondere dessen kostenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach Punkt 1 des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Archivverbundes werden nicht erhoben für Archivnutzungen

- bei Vorliegen eines Auftrages von wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstitutionen bzw. beim Nachweis eines Forschungsauftrages für Studenten im Rahmen des Studiums,
- für Recherchen im Rahmen eines Schülerprojektes oder mit schulischem Auftrag,
- bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in Angelegenheiten der Rentenermittlung, der Jugendhilfe, der Kriegsfürsorge, der Durchführung des SGB IX, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für persönlich Betroffene oder ihre Bevollmächtigten,
- für stadt- und regionalgeschichtliche Forschungen im Auftrag der Stadt Bautzen,
- für Organe, die im Sinne des Presserechts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet und tätig sind,
- für Kirchen- und Religionsgemeinschaften, die wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen betreiben und dies durch eine entsprechende Legitimation nachweisen,
- für Personen aus gemeinnützigen Vereinen, die Forschungen zur Geschichte ihres Vereins sowie heimat- und regionalgeschichtliche Forschungen betreiben und dies durch eine entsprechende Legitimation nachweisen.

(2) Von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses nach Punkt 1 des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Archivverbundes sind befreit der Bund, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts sofern eine entsprechende Legitimation vorgelegen hat. Die Befreiung tritt nicht ein, sofern die Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Nicht befreit sind die Bundesbetriebe, die kaufmännisch geführten Staatsbetriebe der Bundesrepublik und ihrer Länder, sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

(4) Gebührenbefreiungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie für Auslagen entsprechend § 5.

(5) Einer natürlichen Person, die Recherchen wahrnimmt, deren Ergebnisse im Interesse des Archivverbundes Stadtarchiv/ Staatsfilialarchiv liegen, kann auf Antrag eine Befreiung von den Gebühren und Auslagen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die/der Leiterin/Leiter des Archivverbundes Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv bzw. eine/ein von ihr/ihm ermächtigte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ermessensbegründung ist zu dokumentieren.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Von Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 9.1 des Gebührenverzeichnisses erfolgt für Schüler ohne schulischen Auftrag, Studenten ohne wissenschaftlichen Auftrag, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wehrdienstleistende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes sowie Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr, nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden, eine 50-prozentige Ermäßigung.

(2) Gebührenermäßigungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie für Auslagen entsprechend § 5.

(3) Einer natürlichen Person, die Recherchen wahrnimmt, deren Ergebnisse im Interesse des Archivverbundes Stadtarchiv/ Staatsfilialarchiv liegen, kann auf Antrag eine Ermäßigung von den Gebühren und Auslagen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die/der Leiterin/Leiter des Archivverbundes Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv bzw. eine/ein von ihr/ihm ermächtigte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ermessensbegründung ist zu dokumentieren.

§ 5

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
- die anderen Behörden und Stellen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Die anfallende Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung oder die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

(2) Übersteigt die Höhe der Gebühren voraussichtlich 50,00 €, so hat das Archiv eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

(3) Gebühren- und Auslagenbeträge bis 50,00 € werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Höhere Beträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs nach Ablauf von 1 Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(4) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivverbundes Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen

1. Persönliche Benutzung des Archivverbunds

Einführung in die Bestände und Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel

1.1 zu privaten Zwecken, soweit diese nicht unter den Punkt 1.2 fallen:

- Tageskarte	10,00 €
- Wochenkarte (Kalenderwoche)	25,00 €
- Monatskarte (Kalendermonat)	60,00 €
- Jahreskarte (Kalenderjahr)	150,00 €

1.2 zu familienkundlichen Zwecken, Forschungen in Erbschafts-, Eigentums- und sonstigen Vermögensangelegenheiten, zu gewerblichen Zwecken:

- Tageskarte	20,00 €
- Wochenkarte (Kalenderwoche)	50,00 €
- Monatskarte (Kalendermonat)	120,00 €
- Jahreskarte (Kalenderjahr)	300,00 €

Diese Angaben gelten für die Nutzung des Archivverbundes, unabhängig davon, ob Bestände des Stadtarchivs oder des Staatsfilialarchivs oder beider Archive eingesehen werden und unabhängig davon, ob die Fachberatung und Einsichtnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat.

2. Archivische Fachberatung, die über die Einführung in die Bestände und die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut hinausgeht

- je Einzelfall	30,00 €
-----------------	---------

3. Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen und Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und

- je angefangene Arbeitshalbstunde	20,00 €
------------------------------------	---------

4. Anfertigung von Abschriften

Für die Fertigung von Abschriften (Transkriptionen) aus Archivalien des Archivverbundes Bautzen werden je geleistetes Wort 0,50 € erhoben.

5. Herstellung von Reproduktionen

Anfertigung von Reproduktionen mittels Buchscanner, Kopierer, Mikrofilmlesegerät oder PC (Nutzungsdigitalisate)

5.1 Kosten

a)	Personalkostenpauschale je angefangene Arbeitshalbstunde	15,00 €
b)	Sachkostenzuschlag für CD-R	1,00 €
c)	Sachkostenzuschlag für DVD	1,50 €
d)	Sachkostenzuschlag pro ausgedruckte Seite Normalpapier A4	0,20 €
e)	Sachkostenzuschlag pro ausgedruckte Seite Normalpapier A3	0,25 €
f)	Sachkostenzuschlag pro ausgedruckte Seite Fotopapier A4	0,35 €
g)	Zuschlag für besondere Terminvereinbarungen pro Auftrag	30,00 €

Reproduktionen werden abhängig von den Personalkapazitäten innerhalb von 4 bis 6 Wochen nach Beauftragung angefertigt. Für besondere Terminvereinbarungen vor dieser Frist wird ein Zuschlag von 30,00 € pro Reproduktionsantrag erhoben.

h) Portokosten bei Zusendung je nach tatsächlichem Anfall

Reproduktionen werden auf Antrag angefertigt und durch den Benutzer abgeholt oder gegen Kostenerstattung zugeschickt. Kosten für Porto und Verpackung werden nach tatsächlichem Anfall erhoben. Nicht erhoben werden Entgelte für einfache Briefsendungen.

5.2 Speicherung und Datenvorhaltung

Die Standardauflösung bei der Herstellung von Ausdrucken mittels Buchscanners beträgt 300 dpi. Bei Speicherung auf CD oder DVD werden die Vorlagen in Originalgröße gespeichert, der Ausdruck von Folioformaten erfolgt auf A4-Format. Die Datenausgabe auf CD oder DVD erfolgt mittels der im Archivverbund vorhandenen Software. Für die technische Lesbarkeit hat der Benutzer selbst Sorge zu tragen. Die digitalen Daten werden beim Archivverbund vier Wochen gespeichert und danach gelöscht. Reklamationen müssen in dieser Zeit erfolgen.

Erfolgt eine Reklamation nach dieser Frist, werden erneute Reproduktionen nach Satzung berechnet.

6. Fotografische Aufnahmen von Archivalien aus dem Archivverbund durch Benutzer mit eigenem Gerät

- 6.1 Fotoarbeiten im Archivverbund mit eigenem Gerät
 - Fotoerlaubnis pro Benutzungszweck 30,00 €
- 6.2 Fotoarbeiten durch beauftragte Dritte
 - pauschale Vermittlungsgebühr 2,00 €

Die Kosten für die Anfertigung der Reproduktionen werden dem Auftraggeber durch den Fotografen direkt in Rechnung gestellt.

7. Abdruck und Abbildung von Reproduktionen und fotografischen Aufnahmen

in Druckerzeugnissen pro Abbildung unabhängig von der Farbe

- Auflage bis 500 Stück 15,00 €
- Auflage bis 1000 Stück 30,00 €
- Auflage bis 5000 Stück 50,00 €
- Auflage bis 10000 Stück 80,00 €
- Auflage bis 50000 Stück 120,00 €
- für jede Auflagenerhöhung um je 10000 Stück je 10,00 €
- jedoch maximal bis 300,00 €

8. Versendung von Archivalien

- je Akteneinheit 10,00 €
- Gebühren beim Überschreiten der Leihfristen je Akteneinheit und Kalenderwoche 5,00 €
- Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung werden nach tatsächlichem Anfall erhoben. Nicht erhoben werden Entgelte für einfache Briefsendungen.

9. Veranstaltungen und Führungen

9.1 Vorträge, Veranstaltungen und Führungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Archivverbundes sind kostenlos. Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen beim Archivverbund anfallen, werden diese Kosten dem Einzelfall entsprechend kalkuliert und auf die Teilnehmer umgelegt. Die Rahmengebühr dafür beträgt 2,00 € bis 8,00 € pro Person.

- 9.2 Gesondert gebuchte Gruppenführungen bis 20 Personen 45,00 €